

**Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch**

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Fraktion UFFBASSE
Liebigstraße 46
64293 Darmstadt

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 A
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 – 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-mail: oberbuergermeister@darmstadt.de

Datum:
26.06.2018

Dringliche Große Anfrage der Fraktion UFFBASSE nach § 22 Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung zum Bürgerbegehren Radentscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Große Anfrage vom 10.06.2018 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist die Prüfung der Unterschriften zum Bürgerbegehren Radentscheid abgeschlossen bzw. wenn nein, wann wird sie abgeschlossen sein?

Antwort zu Frage 1:

Die Prüfung der Unterschriften zum Bürgerbegehren Radentscheid ist dann abgeschlossen, wenn keine weiteren Unterschriften seitens der Unterstützer beim Bürger- und Ordnungsamt eingereicht werden. Zuletzt wurden am 13.06.2018 weitere Unterschriften seitens der Unterstützer abgegeben. Dabei wurde mitgeteilt, dass die Sammlung der Unterschriften jetzt abgeschlossen ist.

Frage 2:

Hat die bisherige Prüfung – egal ob beendet oder nicht – bestätigt, dass ausreichend gültige Unterschriften gemäß HGO eingereicht worden sind? Wie viele Unterschriften wurden bisher als gültig bestätigt?

Antwort auf Frage 2:

Bis zum 20. Juni 2018 wurden insgesamt 11.520 Unterstützungsunterschriften eingereicht. Hiervon sind 9.326 gültig und 2.194 Unterschriften ungültig. Das Unterschriftenquorum der HGO ist somit erfüllt.



Frage 3:

Liegt das Ergebnis des Rechtsamtes zur Prüfung der inhaltlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß HGO vor? Wenn nein, wann soll dies vorliegen?

Antwort zu Frage 3:

Das Gutachten des Rechtsamtes zur Prüfung der inhaltlichen Zulässigkeit liegt mir seit dem 12.06.2018 vor.

Frage 4:

Hat der Magistrat zusätzlich zum Rechtsamt eine entsprechende Prüfung durch Dritte veranlasst oder geplant? Wenn ja, durch wen und wann soll diese zusätzliche Bewertung vorliegen?

Antwort zu Frage 4:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit hat das Rechtsamt mit Schreiben vom 12.06.2018 den Hessischen Städtetag um Einschätzung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Radentscheid gebeten. Wann dessen Bewertung vorliegen wird ist derzeit nicht abschätzbar.

Frage 5:

Was sind die nächsten Schritte um einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Bürgerbegehren herbeizuführen und welche Termine sind für die einzelnen Schritte geplant?

Antwort zu Frage 5:

Es ist geplant dass der Magistrat in seiner Sitzung am 27.06.2018 und die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.08.2018 einen Beschluss über das Bürgerbegehren herbeiführt.

Frage 6:

Wie viel Vorbereitungszeit benötigt die Verwaltung um einen eventuellen Bürgerentscheid ordnungsgemäß nach den Vorschriften der HGO, des KWG u. a. durchzuführen?

Antwort zu Frage 6:

Kommt es zu einem Bürgerentscheid wird der Tag des Bürgerentscheides gemäß § 55 KWG durch die Gemeindevertretung bestimmt. Der Bürgerentscheid ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Aus Sicht der Abteilung Einwohnerwesen und Wahlen sind erfahrungsgemäß ca. 4-6 Monate notwendig um eine qualitativ gute Vorbereitung des Bürgerentscheides zu gewährleisten. Hinzu kommen die enormen Vorbereitungsarbeiten welche mit der Landtagswahl einhergehen. Hier sind wir als Kreiswahlleitung u. a. auch für die Umkreis Kommunen im Wahlkreis 50 mitverantwortlich. Zudem wird es aller Voraussicht nach am 28. Oktober auch eine Volksabstimmung über die Hessische Verfassung geben. D. h. die Vorbereitungsarbeiten sind enorm. Ein zusätzlicher Bürgerentscheid würde in dieser Phase eher in Richtung der maximalen Anforderung der HGO (6 Monate) tendieren.

Frage 7:

Soll nach dem Zeitplan des Magistrats ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Bürgerbegehren im Ferienparlament am 19. Juli oder erst in der StaVo nach der Sommerpause am 30. August herbeigeführt werden?

Antwort zu Frage 7:

Das Bestreben des Magistrates war es, die Entscheidung im Ferienparlament zu treffen, um einen möglichen Bürgerentscheid gegebenenfalls gemeinsam mit der Landtagswahl durchzuführen. Dies ist nach rechtlicher Prüfung nicht zulässig. Die der Stadtverordnetenversammlung in § 8 b Abs. 4 Satz 2 HGO zugewiesene Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens ist zwingend von der Stadtverordnetenversammlung selbst zu fassen. Eine Delegation auf einen Ausschuss (Ferienparlament) ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro des Oberbürgermeisters

Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste

Pressestelle

 zur Publikation. zur Kenntnis.

Rechtsamt

Dezernat III